

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 10. September 1991 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "zur Abänderung des Artikels 28 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung" gebeten wurde, hat am 10. Oktober 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Einzigler Artikel.

Man formuliere den einleitenden Satz wie folgt :

"Artikel 28, 1°, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung wird durch die folgende Bestimmung ersetzt :".

LV.

- 3 -

L. 21.149/1.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

d e n H e r r e n : Kammervorsitzender,
 H . C O R E M A N S ,

 : J. VERMEIRE, Staatsräte,
Frau : S. VANDERHAEGEN,

den Herren : G. SCHRANS, Beisitzer der
 E. WYMEERSCH, Gesetzgebungsabteilung,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die
Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst
und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK,
Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.